



Berufungs- und Anstellungsreglement

der Staatsunabhängigen Theologischen Hochschule Basel (STH Basel)

Riehen, 1. November 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze.....	3
2. Berufungsverfahren für Professoren	3
2.1. Allgemeines.....	3
2.2. Voraussetzungen für die Berufung	3
2.3. Einsetzung der Berufungskommission	4
2.4. Einleitung des Verfahrens und Ausschreibung	4
2.5. Begutachtung und Einladung fähiger Kandidaten.....	4
2.6. Entscheid der Berufungskommission	5
2.7. Entscheid des Senats und Genehmigung durch den Hochschulrat	5
3. Anstellung von Dozenten.....	5
4. Lehrbeauftragte, Gastprofessoren und Gastdozenten.....	6
5. Assistierende	6
6. Anstellung von administrativem Personal	6
7. Professorentitel.....	7
8. Beendigung der Anstellung	7
9. Inkrafttreten	7

1. Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze

¹Dieses Reglement gilt für alle Anstellungs- und Berufungsverfahren sowie die Erteilung von Lehraufträgen an der STH Basel. Keine Geltung hat das Reglement für die Mandatierung externer Firmen (insbes. Buchhaltung, Hauswartung und Betreuung der IT).

²Der tabellarische Anhang I zu den Lehrkörperkategorien gilt als verbindlicher Teil des Reglements. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen Reglement und Anhang I gehen die nachfolgenden Reglementsbestimmungen vor.

³Soweit im vorliegenden Reglement keine Abweichungen vorgesehen sind, gilt für alle Anstellungen das Arbeitsrecht des OR.

⁴Bei der Besetzung aller Stellen an der STH Basel ist, soweit möglich, auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter sowie des landes- und freikirchlichen Spektrums zu achten.

⁵Anstellungen erfolgen im Rahmen des von Hochschulrat und Stiftungsrat bewilligten Stellenplans. Der Senat beantragt gewünschte Änderungen des Stellenplans dem Hochschulrat.

2. Berufungsverfahren für Professoren

2.1. Allgemeines

¹Ordentliche Professoren und Assistenzprofessoren werden in der Regel auf Grund eines Verfahrens unter Mitwirkung einer Berufungskommission angestellt.

²Von einem Verfahren nach Abs. 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Berufung einer Persönlichkeit mit herausragendem Ausweis in Forschung und Lehre nur auf dem Wege der Direktberufung möglich ist. Für Personen, die bereits längere Zeit ausschliesslich oder überwiegend an der STH Basel unterrichten, gilt diese Ausnahme nicht.

2.2. Voraussetzungen für die Berufung

¹In der Regel bilden Promotion und Habilitation oder ein gleichwertiger Leistungsausweis sowie ausgewiesene Lehrbefähigung die entscheidenden Berufungsvoraussetzungen.

²Für die Anstellung wird überdies folgenden Kriterien hohe Aufmerksamkeit geschenkt:

- Identifikation mit dem Leitbild der STH Basel.
- Beruflicher, kirchlicher und persönlicher Erfahrungshintergrund.
- Sozialkompetenz.
- Zudem wird auf die interdenominationalle Durchmischung geachtet, so dass im Lehrkörper Professoren aus Landes- und Freikirchen ausgewogen vertreten sind.

³Über die Gleichwertigkeit wissenschaftlicher Leistungen von nicht habilitierten Bewerbern hat die Kommission zu befinden und im Falle des Antrages für die Berufungsliste eine Begründung zu liefern.¹

⁴Für die Berufung von Assistenzprofessoren ist Mindestvoraussetzung die Promotion und ein beginnendes oder laufendes wissenschaftliches Forschungsprojekt auf dem Niveau einer Habilitation. Im Übrigen gelten für die Berufung von Assistenzprofessuren sinngemäss die Kriterien nach Abs. 2.

2.3. Einsetzung der Berufungskommission

¹Die Berufungskommission wird durch den Senat eingesetzt. Es gehören ihr mindestens an:

- Rektor und Prorektor
- zwei weitere Professoren der STH Basel
- eine Fachvertretung aus der Professorenschaft einer anderen theologischen Hochschule oder ein anderer externer Experte
- eine Vertretung der Studierenden
- die Gleichstellungsbeauftragte der STH Basel

²Die Gleichstellungsbeauftragte hat beratende Stimme. Sie ist zudem befugt, zuhanden des Senats eine abweichende Meinung zur Listenfolge abzugeben (vgl. Ziff. 2.6 Abs. 2).

³Während des gesamten Berufungsverfahrens ist die Auskunftserteilung nach innen und aussen ausschliesslich Sache des Kommissionsvorsitzenden.

2.4. Einleitung des Verfahrens und Ausschreibung

¹Die Berufungskommission formuliert fachrelevante Kriterien für die Besetzung der Professur. Die Ausschreibung ist durch Senat und Hochschulrat zu genehmigen.

²Die Ausschreibung wird national und in der Regel auch international ausgeschrieben. Der Vorsitzende der Berufungskommission lädt auf Antrag von Mitgliedern der Berufungskommission oder des Senats geeignete Kandidaten zur Bewerbung ein.

2.5. Begutachtung und Einladung fähiger Kandidaten

¹Die Berufungskommission evaluiert die eingegangenen Bewerbungen und die dazugehörigen Publikationen. Sie kann in speziellen Fällen Kandidaturen von Persönlichkeiten erwägen, die keine Bewerbung eingereicht haben.

²Die Berufungskommission trifft auf Grund der Evaluierung eine engere Wahl potentieller Kandidaten. Sie holt zu diesen Kandidaten externe Gutachten ein.

¹ Zur Beförderung vom Tenure Track-Assistenzprofessor zum Ordentlichen Professor siehe den Anhang II.

³Die Berufungskommission organisiert die Einladung der in die engere Wahl genommenen Kandidaten. In der Regel halten diese einen öffentlichen Vortrag bzw. eine Probevorlesung. Anschliessend erfolgt eine Anhörung durch die Berufungskommission und den Senat. Weitere Fachvertreter und Vertreter der Studentenschaft können durch die Berufungskommission dazu eingeladen werden.

2.6. Entscheid der Berufungskommission

¹Aufgrund der Evaluation der Bewerbungen erstellt die Kommission eine Berufungsliste. Diese wird dem Senat zum Entscheid übermittelt.

²Die Berufungskommission übermittelt dem Senat die Bewerbungsunterlagen der in der Berufungsliste genannten Kandidaten sowie einen schriftlichen Berufsbericht, der das Verfahren, die eingegangenen Bewerbungen und das Ergebnis der Evaluation zusammenfasst. In der Entscheidungsfindung unterlegene Mitglieder der Kommission dürfen sich im Bericht zu den Gründen äussern, welche ihrer Ansicht nach für eine andere Entscheidung sprechen (dissenting opinion).

2.7. Entscheid des Senats und Genehmigung durch den Hochschulrat

¹Der Senat beschliesst die definitive Berufsliste. Die Reihenfolge der von der Berufungskommission vorgeschlagenen Liste kann dabei auch verändert werden. Die Veränderung ist zu begründen.

²Sind nach Auffassung des Senats die Voraussetzungen für eine Berufung nicht erfüllt oder bestehen ernsthafte Zweifel an der Auswahl durch die Berufungskommission, kann der Senat das Verfahren mit Auflagen in die Berufungskommission zurückweisen.

³Die Berufung ist durch den Hochschulrat und den Stiftungsrat zu bestätigen. Diesen Gremien sind die in Art. 2.6 Abs. 2 genannten Unterlagen sowie der Senatsbeschluss zu übermitteln, gegebenenfalls mit einer Begründung der durch den Senat vorgenommenen Änderung der Liste.

3. Anstellung von Dozenten

¹Dozenten sind Personen, die die inhaltliche Verantwortung für ein Modul tragen, unabhängig davon, ob sie teilzeitlich oder vollzeitlich angestellt sind oder auf Honorarbasis entlohnt werden.

²Für die Anstellung von Dozenten ist in der Regel eine Berufungskommission einzusetzen, welcher mindestens folgende Personen angehören:

- Rektor und Prorektor
- Ein weiteres Mitglied des Senats, in der Regel der zuständige Fachbereichsleiter
- Mit beratender Stimme: die Gleichstellungsbeauftragte der STH Basel

³Eine öffentliche Ausschreibung der Stelle findet statt, wenn davon auszugehen ist, dass diese zu einer besseren Stellenbesetzung führen könnte als eine Direktanstellung.

⁴Der Vorsitzende der Kommission lädt auf Antrag von Mitgliedern der Berufungskommission oder des Senats geeignete Kandidaten zur Bewerbung ein.

⁵Die Kommission evaluiert die eingegangenen Bewerbungen und führt Gespräche mit den Kandidaten der engeren Wahl. Die Kommission kann eine Probevorlesung oder einen Probevortrag organisieren.

⁶Die Kommission entscheidet aufgrund der Evaluation der Bewerbungen und unterbreitet ihren Vorschlag zusammen mit einem kurzen Bericht dem Senat zur Entscheidung. Entscheidungskriterien (Ziff. 2.2) für die Berufung von Professoren gelten analog auch für die Anstellung von Dozenten, mit Ausnahme der Voraussetzung der Habilitation oder des Habilitationsäquivalents.

⁷Für den Entscheid des Senats sowie für die Genehmigung durch Hochschulrat ist Ziff. 2.7 analog anwendbar.

⁸Über die Anstellung von Dozenten ist der Stiftungsrat zu informieren.

4. Lehrbeauftragte, Gastprofessoren und Gastdozenten

¹Lehrbeauftragte nehmen unter der Aufsicht und Verantwortung eines Professors im Rahmen einer Lehrveranstaltung einen begrenzten Lehrauftrag wahr.

²Gastprofessoren und -dozenten sind Lehrbeauftragte, die an einer anderen Hochschule als Professor oder Dozent tätig sind.

³Aufträge an Lehrbeauftragte werden im Rahmen des genehmigten Stellenplans vergeben, in der Regel auf Antrag durch den zuständigen Fachbereichsleiter.

⁴Der Senat beschliesst über die Auftragserteilung. Hochschulrat und Stiftungsrat werden informiert.

5. Assistierende

¹Oberassistenten und Assistenten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in Lehre und/oder Forschung wahr und verfassen eine Qualifikationsarbeit (Habilitation bzw. Promotion).

²Die Anstellung von Assistenten und Oberassistenten erfolgt auf Antrag des zuständigen Fachbereichsleiters. Sofern die Finanzierung nicht durch Drittmittel gesichert ist, muss die Anstellung im Rahmen des genehmigten Stellenplans erfolgen.

³Die Verantwortung für die Anstellung und Führung wissenschaftlicher Hilfskräfte liegt bei der Fachbereichsleitung.

6. Anstellung von administrativem Personal

¹Die Anstellung von administrativem Personal erfolgt durch den Rektor im Rahmen des genehmigten Stellenplans.

²Die Anstellung des Leiters Administration ist durch den Hochschulrat zu genehmigen.

7. Professorentitel

¹Ordentliche Professoren und Assistenzprofessoren, die gemäss Art. 2 dieses Reglements berufen wurden, sind befugt, während der Dauer der Anstellung den Titel Professor bzw. Assistenzprofessor zu führen.

²Anlässlich der Emeritierung eines Professors der STH Basel erfolgt die Verleihung des Titels «Professor emeritus».

8. Beendigung der Anstellung

¹Anstellungen an der STH Basel unterstehen vorbehältlich der folgenden Regeln den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sowie des Arbeitsgesetzes.

²Für Professorinnen und Professoren besteht keine Probezeit.

³Arbeitsverhältnisse von Professorinnen und Professoren können nur auf das Ende eines Studienjahres, d. h. auf Ende August gekündigt werden.

⁴Die Kündigungsfrist bei Arbeitsverhältnissen von Professorinnen und Professoren beträgt acht Monate.

⁵Assistenzprofessorinnen und -professoren haben auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen das Recht, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten die STH Basel auf Ende eines Studienjahres zu verlassen.

9. Inkrafttreten

Das vorliegende Berufungs- und Anstellungsreglement wurde am 24. Mai 2018 durch den Senat und am 9. Juni 2018 durch den Hochschulrat verabschiedet und am 1. November 2018 vom Stiftungsrat der STH Basel genehmigt.

Anhang I: Kategorien des Lehrkörpers an der STH Basel

Bezeichnung	Akademische Mindestvoraussetzung	Mitglied im Senat	Aufgabe	Anstellungsprozedere	Anstellungsdauer	Anstellungsart	Kompetenzen Berufung/Anstellung ²				
							Stiftungsrat	Hochschulrat	Senat	Rektor	Fachbereichsleiter/in
Ordentliche/r Professor/in	Habilitation ³	Ja	Forschung und Lehre	Kap. 2	unbefristet	voll-/teilzeitlich	B	B	E	V	
Assistenzprofessor/in mit Tenure Track	Promotion & Habilitationsprojekt ²	Ja	Forschung und Lehre	Kap. 2	tenure track	voll-/teilzeitlich	B	B	E	V	
Assistenzprofessor/in ohne Tenure Track	Habilitation ² oder: Promotion & Habilitationsprojekt ²	Nein	Forschung und/oder Lehre	Kap. 2	befristet	voll-/teilzeitlich	B	B	E	V	
Dozent/in	Promotion	Nein	Lehre	Kap. 3	nach Bedarf	nach Bedarf	I	B	E		V
Gastprofessor/in	Professor/in an externer Hochschule	Nein	Lehre	Kap. 4	nach Bedarf	auf Honorarbasis	I	I	E		V
Gastdozent/in	Dozent/in an externer Hochschule	Nein	Lehre	Kap. 4	nach Bedarf	auf Honorarbasis	I	I	E		V
Lehrbeauftragte/r	–	Nein	Lehre	Kap. 4	nach Bedarf	auf Honorarbasis	I	I	E		V
Oberassistent/in	Promotion & Habilitationsprojekt ²	Nein	Forschung und/oder Lehre	Kap. 4	nach Bedarf	nach Bedarf	I	I	B		V/E
Assistent/in	Promotionsprojekt	Nein	Forschung und/oder Lehre	Kap. 4	nach Bedarf	nach Bedarf	I	I	B		V/E
Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	–	Nein	Forschung und/oder Lehre	Kap. 4	befristet	nach Bedarf	I	I	B		V/E
Wissenschaftliche Hilfskraft	Student/in	Nein	Forschung und/oder Lehre	Kap. 4	befristet	nach Bedarf	I	I	B		V/E

² V: Verantwortung; M: Mitwirkung; E: Entscheid (Berufung); B: Bestätigung oder Rückweisung (Genehmigung); I: wird informiert [Abkürzungen/Begriffe/Darstellung analog zum Funktionendiagramm].

³ Habilitation bzw. Habilitationsprojekt stehen auch für äquivalente wissenschaftliche Leistungen auf dem Niveau einer Habilitation.

Anhang II: Beförderung vom Tenure Track-Assistenzprofessor zum Ordentlichen Professor und Fachbereichsleiter

Der folgende Leitfaden beschreibt die Voraussetzungen einer Entfristung. Er soll dem Berufsreglement angegliedert werden.

1. Voraussetzung

Eine Tenure Track-Assistenzprofessur wird auf 3 bis 4 Jahre befristet. Sie kann auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin durch ein verkürztes Verfahren, zu dem in der Regel ein Berufungsausschuss zusammentritt, auf bis zu 6 Jahre verlängert werden.

Im Anschluss an die Gesamtzeit als Assistenzprofessor/-professorin wird über die Entfristung und Beförderung entschieden.

2. Procedere

Dazu ist das folgende Procedere erforderlich:

2.1 Unterlagen des Kandidaten

- Der Kandidat reicht einen Bericht mit folgenden Unterlagen ein:
 - Zusammenfassung über laufende, abgeschlossene und startende Forschungsprojekte seit Antritt der Assistenzprofessur (ca. 3–5 Seiten).
 - Aufführung der Kooperationen (nationale und internationale Vernetzung).
 - Drittmittelinwerbung seit Stellenantritt an der STH Basel.
 - Publikationsliste (seit Stellenantritt an der STH Basel):
 - Habilitationsschrift mit Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens bzw. eigene Buchveröffentlichung, peer reviewed, als zweites Buch in der Qualität einer Habilitation;
 - herausgegebene Bücher;
 - Originalbeiträge in peer reviewed Journals;
 - Originalbeiträge in Büchern oder anderen Zeitschriften.
 - Hervorhebung der 5 wichtigsten Publikationen.
 - Liste mit den 5–10 wichtigsten öffentlich gehaltenen Vorträgen (seit Stellenantritt an der STH Basel).
 - Gegebenenfalls Ehrungen und Auszeichnungen.
 - Lehrportfolio mit einer Übersicht über
 - gehaltene Lehrveranstaltungen,
 - betreute Bachelor- und Masterarbeiten,
 - betreute oder in Betreuung befindliche Promotionsarbeiten,
 - Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen.
 - Aufstellung der Mitwirkung in den Gremien akademischer Selbstverwaltung an der STH Basel.
- Dem Portfolio ist die Angabe von 5 Namen von Peers anzufügen (mit vollständiger Liste und Angabe der persönlichen Beziehung), die als externe Gutachter fungieren können.
- Die Kommission holt mindestens zwei externe Gutachten ein.
- Gegebenenfalls kann auch eine Negativliste von Peers genannt werden, die nicht für die Begutachtung in Frage kommen.

2.2 Bericht der Evaluationskommission

- Die Evaluationskommission setzt sich zusammen aus dem Rektor, zwei Fachbereichsleitern der STH Basel und mindestens einem externen Mitglied sowie je einem Vertreter des akademischen Mittelbaus (Gastdozierende, Assistierende) und der Studierenden.
- Der Bericht der Evaluationskommission umfasst die folgenden Punkte:
 - Bedeutung und Perspektiven des Kandidaten/der Kandidatin für die STH Basel.
 - Geplante Einbindung in die Lehre nach der endgültigen Berufung.
 - Geplante oder mögliche Allokationen des Fachbereichs und Veränderungen in den Arbeitsbedingungen nach Abschluss der endgültigen Berufung.

Der Senat beschließt unter Würdigung der Unterlagen des Kandidaten und des Berichts der Evaluationskommission. Der Entscheid wird dem Hochschulrat zu Prüfung und Billigung bzw. Missbilligung vorgelegt.

2.3 Vorgezogene Evaluation

Wenn die Habilitationsschrift bzw. eine zweite Monografie im obigen Sinn bereits vor Ablauf der Assistenzprofessur vorliegt oder wenn der Ruf des Assistenzprofessors auf eine Professur einer anderen universitären Hochschule oder Universität vorliegt, kann das Verfahren vorgezogen werden. Das ordentliche Verfahren ist in jedem Fall einzuhalten.

2.4 Abweichung vom Normalverfahren.

- Jederzeit kann der Kandidat/die Kandidatin beantragen, das Verfahren abubrechen.
- Im Fall einer Negativevaluierung entscheidet der Senat über das weitere Verfahren. Dem Kandidaten kann dann ein Übergangsjahr bewilligt werden, um sich anderweitig zu orientieren.